

Prüfbescheinigungen nach EN 10204

Die Arten der Prüfbescheinigungen jetzt auf vier reduziert

1. Einführung

Mit der Überarbeitung der Norm EN 10204:2004 "Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen" haben sich die Anzahl der Prüfbescheinigungen auf vier reduziert. Die Norm ist nicht nur auf metallische Erzeugnisse beschränkt, sondern sie kann auch auf nichtmetallische Erzeugnisse angewendet werden. Mit den Prüfbescheinigungen bestätigt der Hersteller die Erfüllung von vertraglichen Liefervereinbarungen. Wichtig ist, dass die Norm EN 10204 zusammen mit den Spezifikationen für ein bestimmtes Erzeugnis, in denen die sogenannten "technischen Lieferbedingungen" festgelegt sind, anzuwenden ist. Die Norm enthält daher keine Informationen über den Inhalt von Prüfbescheinigungen. Dies bleibt anderen Normen vorenthalten wie z. B. EN 10168 "Stahlerzeugnisse - Prüfbescheinigungen - Liste und Beschreibung der Angaben".

2. Arten von Prüfbescheinigungen

Unterteilt werden die unterschiedlichen Prüfbescheinigungen nach der jeweils durchgeführten Art der Prüfungen, d. h. entweder "Prüfbescheinigung auf der Grundlage spezifischer Prüfungen" (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.2) sowie "Prüfbescheinigung nicht spezifischer Prüfungen (Werksbescheinigung 2.1 oder Werkszeugnis 2.2). Bei der spezifischen Prüfung müssen die Prüfungen an der tatsächlichen Lieferung durchgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle ob eine 100%-Prüfung, Losprüfung oder eine Stichprobenprüfungen durchgeführt wurde. Für den Prüfumfang ist die jeweilige Liefervereinbarung bzw. die vereinbarte technischen Lieferbedingung maßgebend. Ersatzlos gestrichen wurde das Werksprüfzeugnis 2.3.

Tabelle: Arten der Prüfbescheinigung nach EN 10204:2004

Art	Bezeichnung	Erläuterung
2.1	Werksbescheinigung	Hersteller bestätigt, dass das gelieferte Erzeugnis den Vereinbarungen entspricht, ohne Angabe von Prüfergebnissen
2.2	Werkszeugnis	Hersteller bestätigt Prüfergebnisse auf Grundlage nicht spezifischer Prüfungen
3.1	Abnahmeprüfzeugnis	Der von der Fertigungsabteilung unabhängige Abnahmebeauftragten des Herstellers bestätigt auf der Grundlage spezifischer Prüfungen die Prüfergebnisse Anmerkung: Ersatz für

		Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B
3.2	Abnahmeprüfzeugnis	Der von der Fertigungsabteilung unabhängige Abnahmebeauftragten des Herstellers und des vom Besteller beauftragten Abnahmebeauftragten oder in amtlichen Abnahmevorschriften genannten Abnahmebeauftragten bestätigt auf der Grundlage spezifischer Prüfungen die Prüfergebnisse Anmerkung: Ersatz für die Prüfbescheinigungen 3.1.A und 3.1.C

Die Zugehörigkeit der Prüfbescheinigung (Nachweisführung) zum Produkt wird entsprechend der Vereinbarung und/oder technischen Lieferbedingung über die vorgesehene Kennzeichnung des Produktes (Chargen-Nr., Proben-Nr, Prüf-Nr. usw.) und die entsprechenden Kennzeichnungshinweise in der Prüfbescheinigung gewährleistet.

3. Anwendungsbeispiele für Druckgeräteteile

Beispiele für erforderliche Prüfbescheinigungen im Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie:

1. Wichtige drucktragende Teile (Mäntel, Böden, Hauptflansche, Rohrplatten für Wärmetauscher usw.) für Druckgeräte der Kategorie II, III und IV

a) Falls der Hersteller über ein zertifiziertes QS-System verfügt:

Abnahmeprüfzeugnis 3.1 EN 10204

b) Ohne zertifiziertes QS-System des Herstellers:

Abnahmeprüfzeugnis 3.2 EN 10024

2. Wichtige drucktragende Teile (Mäntel, Böden, Hauptflansche, Rohrplatten für Wärmetauscher usw.) für Druckgeräte der Kategorie I sowie andere Druckteile von Geräten der Kategorie I, II, III und IV:

Werkzeugnis 2.2 EN 10204

4. Hersteller und Abnahmebeauftragter des Herstellers

Für alle vier Arten muss der Hersteller die geforderte Prüfbescheinigung ausstellen und bestätigen, dass das Erzeugnis mit den gestellten Anforderungen (Bestellung, Spezifikation usw.) übereinstimmt. Der Hersteller ist als juristische Person anzusehen, der die volle Verantwortung für das Erzeugnis übernimmt. Der Abnahmebeauftragte des Herstellers, der von der Fertigungsabteilung unabhängig sein muss, handelt im Auftrag des Herstellers und bestätigt mit seiner Unterschrift die Prüfergebnisse, ohne dass er die Prüfungen selbst durchgeführt haben muss. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers ggf. geeignete Prüflabors für die vorgesehenen Prüfungen ganz oder teilweise zu beauftragen und diese Ergebnisse als Grundlage seiner Prüfbescheinigung zu nehmen.

5. Händler

Bei Lieferung durch den Händler muss dieser die Bescheinigung des Herstellers unverändert der Lieferung beifügen. Bei Wegfall der Original-Herstellerkennzeichnung muss er durch entsprechende Umstempelungen und Umstempelbescheinigungen (mit Verweis auf die Prüfbescheinigung) sicherstellen, dass die Identifikation sichergestellt ist und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Falls vom Händler

Werkstoffveränderungen durch Umformungen und/oder Wärmebehandlungen durchgeführt werden, dann übernimmt er die Funktion eines Herstellers und muss somit ggf. eigene Prüfbescheinigung ausstellen und die ursprüngliche Bescheinigung des "Erstherstellers" beifügen. Der Händler darf auf keinem Fall Prüfbescheinigungen des Originalherstellers in irgend einer Art und Weise manipulieren wie entfernen oder ändern der Anschrift des Herstellers oder Vorlieferanten.